



M514-1990

Bern, 31. Januar 2014

Mindestanforderungen an Nothilfekurse mit integriertem E-Learning

Merkblatt

Maximal drei Stunden Theorieunterricht des Nothilfekurses für Führerausweisbewerbende dürfen im Rahmen eines integrierten E-Learning-Moduls angeboten werden. Berechtigt dazu sind vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Kursanbieter mit einer zusätzlichen Bewilligung des ASTRA. Das ASTRA hat im Bewilligungsverfahren die Federführung und überprüft in Zusammenarbeit mit der für die Qualitätssicherung der Nothilfekurse zuständigen Organisation das Konzept und die Inhalte. Es werden nur Konzepte für den gesamten Kurs geprüft.

1. Anerkennungskriterien:

- Der Nothilfekurs erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 10 der Verkehrszulassungsverordnung VZV (SR 741.51) und der Weisungen vom 22. Februar 2012 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse).
- Das E-Learning-Modul erfüllt die Anforderungen der aktuellen Mediendidaktik. Es besteht nicht nur aus Texten, sondern muss Bilder, Schemas, Animationen/Filme, interaktive Übungen etc. enthalten. Die einzelnen Elemente sind mediengerecht aufzubereiten.
- Das E-Learning-Modul und der Präsenzunterricht sind aufeinander abgestimmt. Der Präsenzunterricht ist entsprechend angepasst, und das im Unterricht abgegebene Lehrmittel steht im Einklang mit dem E-Learning-Modul. In einem Gesamtkonzept ist aufzuzeigen, wie dies gehandhabt wird.
- Es ist sichergestellt, dass die Kursteilnehmenden das E-Learning-Modul durcharbeiten. Das E-Learning-Modul wird deshalb mit einem Online-Test abgeschlossen. Zusätzlich wird zu Beginn des Präsenzunterrichts ein Einstiegstest durchgeführt. Dies kann auch spielerisch oder im Rahmen einer praktischen Aufgabe geschehen. Zeigt sich beim Einstiegstest, dass der Theorieteil nicht durchgearbeitet wurde, darf gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 VZV keine Kursbestätigung für den Kurs ausgestellt werden. Der Einstiegstest darf bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden. Wird er beim zweiten Mal bestanden, darf die Kursbestätigung ausgestellt werden.

Die Bewilligung wird erstmals nur provisorisch für ein Jahr erteilt. In diesem Jahr ist der Kurs zu evaluieren. Die Evaluation muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Befragung der Teilnehmenden und der Kursleitenden zum Konzept des Kurses, dessen Funktionsweise, Erreichung der Lernziele, Kundenzufriedenheit, Akzeptanz etc.;
- Nachweis, dass das E-Learning-Modul tatsächlich einen Gegenwert von ca. drei Stunden aufweist (z.B. mittels Tracking der Aktivitäten der Kursteilnehmenden);
- Hinweise, wie allfällige Mängel, die in der Evaluation aufgezeigt werden, behoben werden und bis wann.

2. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um eine Bewilligung für einen Nothilfekurs mit integriertem E-Learning ist beim ASTRA einzureichen: Bundesamt für Strassen, 3003 Bern.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesamtkonzept (Abstimmung E-Learning-Modul/Präsenzunterricht, Einstiegstest, Ablauf Präsenzunterricht)
- Zugang zum E-Learning-Modul
- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht
- Evaluationskonzept

Das ASTRA überprüft das Gesamtkonzept sowie die methodisch-didaktische Qualität des Kurses, während die für die Qualitätssicherung zuständige Organisation feststellt, ob das E-Learning-Modul inhaltlich den "Kursnormen Nothilfe" entspricht.

Bei positivem Ergebnis erteilt das ASTRA eine provisorische Bewilligung für ein Jahr.

Im Rahmen dieses Jahres wird mindestens eine Site Visit in einem dem E-Learning-Modul angepassten Kurs durchgeführt.

Spätestens nach 10 Monaten muss der Evaluationsbericht beim ASTRA eingereicht werden.

Aufgrund der Evaluation und der Ergebnisse aus der Site Visit entscheidet das ASTRA über die definitive Bewilligung.

3. Nutzung eines bereits bewilligten E-Learning-Moduls durch einen anderen Kursveranstalter

Ein Kursanbieter darf ein bereits bewilligtes E-Learning-Modul eines Konkurrenten in seinen Nothilfekurs integrieren, sofern der Inhaber des E-Learning-Moduls sein Einverständnis dafür gibt. In diesem Fall durchläuft der Antragsteller ein vereinfachtes Verfahren. Das E-Learning-Modul wird nicht noch einmal überprüft, der Rest des Anerkennungsprozesses bleibt gleich.

Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Hinweis, mit welchem E-Learning-Modul gearbeitet wird
- Schriftliche Zustimmung des Inhabers des E-Learning-Moduls zur Nutzung durch einen anderen Kursveranstalter
- Gesamtkonzept (Abstimmung E-Learning-Modul/Präsenzunterricht, Abstimmung E-Learning-Modul/Lehrmittel, Einstiegstest, Ablauf Präsenzunterricht)
- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht
- Evaluationskonzept

4. Gebühren

Nach Artikel 3 der Gebührenverordnung ASTRA (SR 172.047.40) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) werden die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller auferlegt. Kosten, die bei der für die Qualitätssicherung zuständigen Organisation anfallen, werden von dieser separat in Rechnung gestellt.